

## **MIET- UND BENUTZUNGSORDNUNG für die Sportplatzanlagen der Stadt Kreuztal**

Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 03.11.2005 nachstehende Miet- und Benutzungsordnung beschlossen:

### **1. Allgemeines / Gegenstand**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle städtischen Sportplatzanlagen.  
Bei den nachfolgenden Funktionsbezeichnungen schließt der Einfachheit halber die männliche Form die weibliche ein. Die Benutzungsordnung regelt das Antragsverfahren, die Vertragsbeziehungen, die Rechte und Pflichten, die Nutzungsvorschriften, die Entgeltspflicht und die Haftungsbedingungen und ist für jeden Benutzer und Besucher verbindlich. Ihre Beachtung dient auch der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Sportstätte und den angegliederten Räumen und liegt im Interesse der Benutzer und Besucher.
- (2) Die Stadt Kreuztal stellt die städtischen Sportplatzanlagen
  - allen städtischen und den Zweckverbandsschulen der Stadt Kreuztal,
  - allen Sportvereinen, die ihren Sitz in Kreuztal haben und dem LSB sowie dem Stadtsportverband angeschlossen sind,für den Schul- und Vereinssport sowie für Sportveranstaltungen zur Verfügung.  
Bei der Vergabe der Sportplatzanlagen hat der Schulsport Vorrang vor dem Vereinssport und der Vereinssport Vorrang vor allen anderen Belangen  
Sonstigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Personen oder Personengruppen können die Anlagen überlassen werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten zugelassenen Benutzung möglich ist.  
Die Stadt Kreuztal stellt die städtischen Sportplatzanlagen und die sonstigen Nebenräume nachrangig auch für andere als Sportzwecke unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer Sportplatzanlage besteht nicht.

### **2. Wesen / Antragsverfahren**

- (1) Die Überlassung der Sportplatzanlagen erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, dem ein schriftlicher Antrag vorausgeht.
- (2) Nutzungsanträge nach Abs. 1 sind schriftlich bei der Stadt Kreuztal einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Bürgermeister bzw. die hierfür zuständige Dienststelle.
- (3) Terminreservierungen im Sinne unverbindlicher Belegungsvormerkungen sind für einen Zeitraum von längstens 3 Wochen zulässig. Wird innerhalb der drei Wochen kein schriftlicher Antrag gestellt, verfällt die Reservierung. Eine Terminvormerkung ist für die Stadt Kreuztal nicht bindend.
- (4) Das privatrechtliche Benutzungsverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Stadt Kreuztal kommt mit der Aushändigung oder Zustellung der Benutzungsgenehmigung zustande.
- (5) Die Stadt Kreuztal behält sich vor, eine andere als die beantragte Sportplatzanlagen zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller erhält hierüber vorab Mitteilung.
- (6) Sportplatzanlagen werden nur Benutzern zur Verfügung gestellt, die diese Benutzungsordnung in allen Punkten verbindlich anerkennen. Die Benutzungsordnung gilt als anerkannt, wenn vor der Benutzung der Sportplatzanlagen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erteilung der Benutzungsgenehmigung kein Einwand schriftlich bei der Stadt Kreuztal, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, erhoben worden ist.

### 3. Rücktritt

- (1) Die Stadt Kreuztal kann von dem Vertrag bis zu 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten.  
Ohne Fristeinholung ist ein Rücktritt möglich,
  - a) wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Kreuztal zu befürchten ist,
  - b) wenn die Beschädigung des Objektes zu befürchten ist,
  - c) wenn die Zahlung des Benutzungsentgeltes oder der geforderten Kautions nicht innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist erfolgt,
  - d) bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung,
  - e) wenn der Antrag falsche oder unrichtige Angaben enthielt oder
  - f) wenn dies aus baulichen oder sonstigen Gründen notwendig ist.
- (2) Der Nutzer verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche, wenn die Stadt Kreuztal von dem o.a. Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

### 4. Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, alle in Frage kommenden rechtlichen Vorschriften zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen. Dies gilt insbesondere für alle ordnungsrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, urheberrechtlichen sowie bau- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften. Mit dem privatrechtlichen Vertrag gehen die Betreiberpflichten nach der Versammlungsstättenverordnung auf den Nutzer über. Er überwacht durch geeignetes Personal die Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Benutzungsvorschriften nach dieser Benutzungsordnung sowie die Auflagen und Bedingungen der Nutzungsgenehmigung zu beachten. Insbesondere sind Ordnung und Sauberkeit in und um die Sportplatzanlagen zu halten und die genutzten Räume besenrein zu hinterlassen, soweit nichts anderes in der Nutzungsgenehmigung bestimmt wird. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen schriftlich erhoben werden, gelten die Anlagen, Einrichtungen und Geräte als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (3) Die Nutzung der Sportplatzanlagen ist nur gestattet, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter bzw. Lehrer und zusammen mindestens fünf Teilnehmer anwesend sind. Der verantwortliche Übungsleiter bzw. Lehrer ist verpflichtet, sich vor und nach der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht genutzt werden. Über festgestellte Schäden vor, während oder nach der Nutzung ist die Stadt Kreuztal unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (4) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Umkleide- und Nebenräumen der Sportplatzanlagen strengstens untersagt. Ausnahmen hiervon können nur aufgrund eines Antrages genehmigt werden.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen abgestellt werden.
- (6) Der Bürgermeister der Stadt Kreuztal oder seine Beauftragten üben das Hausrecht aus. Sie können Personen oder Personengruppen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, aus den Sportplatzanlagen verweisen.  
Die Beauftragten der Stadt Kreuztal haben jederzeit Zutritt zu den Sportplatzanlagen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Nutzer können den Hausmeistern oder Platzwarten keine Weisungen erteilen.
- (7) Bei eigenverantwortlich genutzten Sportplatzanlagen obliegt das Öffnen und Schließen grundsätzlich den verantwortlichen Aufsichtspersonen der Nutzer. Die Überlassung der Schlüssel er-

folgt nach einer gesonderten Regelung. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der verantwortliche Nutzer, welcher den Schlüssel von der Stadt Kreuztal empfangen hat.

- (8) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings- oder Spielbetriebes oder der stattfindenden Veranstaltung. Er stellt die verantwortlichen Personen für die Überwachung der Veranstaltung und die Bedienung der technischen Anlagen mit Ausnahme der Heizungs- und Lüftungsanlage.
- (9) Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den für sie bestimmten Platz zurück zu stellen. Sollen Geräte im Freien benutzt werden, ist die schriftliche Zustimmung der Stadt Kreuztal notwendig. Ebenso ist eine schriftliche Zustimmung der Stadt Kreuztal notwendig, wenn der Nutzer eigene Schränke, Geräte o.ä. aufstellen will.
- (10) Die Nutzung der Flutlichtbeleuchtung ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Sie ist nicht einzuschalten, wenn die Zahl der Nutzer unter acht Personen liegt.
- (11) Soweit Spikes bei der Nutzung der Kunststofflaufbahnen getragen werden, dürfen diese nur mit Dornen bis max. 6 mm ausgerüstet sein.
- (12) Bei Sportplatzanlagen mit leichtathletischen Einrichtungen aus Kunststoff hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Zuschauer die Laufbahnen und den Innenraum nicht betreten.
- (13) Die Nutzung von Fußballschuhen mit Schraubstollen ist auf Kunstrasenplätzen untersagt.

## **5. Benutzungszeit**

- (1) Die Benutzungszeiten werden von der Stadt Kreuztal in einem Benutzungsplan festgelegt. Die angegebenen Zeiten sind Bruttozeiten und gelten vom Betreten bis zum Verlassen der Anlage. Umkleide- und Duschzeiten sind somit in den Bruttozeiten einzubeziehen. Die regelmäßige Nutzungszeit der Sportplatzanlagen endet um 22.00 h.  
Eine Änderung des Benutzungsplanes auf Zeit oder Dauer kann nur durch schriftliche Genehmigung der Stadt Kreuztal erfolgen.
- (2) Veranstaltungen, die außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Zeiten stattfinden sollen, bedürfen der gesonderten Genehmigung der Stadt Kreuztal. In dem Antrag ist die Art der Veranstaltung, die benötigten Räumlichkeiten, die Teilnehmer- und Zuschauerzahl sowie die benötigte Benutzungszeit anzugeben. Die Höchstzahl der Teilnehmer bzw. Zuschauer kann entsprechend den örtlichen Gegebenheiten begrenzt werden. Die genehmigten Veranstaltungszeiten gelten vom Betreten bis zum Verlassen der Sportplatzanlagen.
- (3) Die Stadt Kreuztal behält sich die Sperrung der Sportplatzanlagen vor. Insbesondere ist eine Schließung während der Weihnachtsferien sowie der ersten drei Wochen in den Sommerferien einzuplanen.

## **6. Benutzungsentgelt**

- (1) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben:
  - für alle schulischen Veranstaltungen;
  - für alle städtischen Veranstaltungen;
  - für den Trainings- u. Übungsbetrieb der Sportvereine, die ihren Sitz in Kreuztal haben und dem LSB sowie dem Stadtsportverband angeschlossen sind, sofern dieser innerhalb der geltenden Öffnungszeiten von montags bis samstags stattfindet;
  - für den Meisterschafts- und Spielbetrieb während der gesamten Woche der Sportvereine, die ihren Sitz in Kreuztal haben und dem LSB sowie dem Stadtsportverband angeschlossen sind;
  - für ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienende Veranstaltungen der Kreuztaler Vereine, Verbände und Organisationen.

- (2) Für alle anderen Nutzungen städtischer Sportplatzanlagen sowie der Räume und Anlagen wird ein Benutzungsentgelt nach der gültigen Tarifordnung erhoben, welche Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist. Die Entscheidung über die Einstufung in der Tarifordnung trifft der Bürgermeister bzw. die zuständige Dienststelle.
- (3) Für Vereine, Verbände, Personen oder Personengruppen, die ihren Sitz nicht in Kreuztal haben oder nicht in Kreuztal wohnhaft sind, erhöht sich das Nutzungsentgelt um 100 % des jeweiligen Grundtarifs.
- (4) Für Vereine mit Sitz in Kreuztal, die nicht unter den Befreiungstatbestand nach Abs. 1 fallen, reduziert sich das Benutzungsentgelt um 50 % des jeweiligen Tarifs.
- (5) Bei regelmäßiger Nutzung (z.B. in Kursform) kann eine Ermäßigung ausgesprochen werden.
- (6) Für außerplanmäßige Belegungen während der generellen Schließungsphase nach Ziffer 5.3 erhöht sich das Nutzungsentgelt um 200 % des jeweiligen Grundtarifs.  
Die Anwendung mehrerer Erhöhungs- oder Minderungstatbestände nebeneinander ist möglich.
- (7) Sonderreinigungen für starke Verunreinigungen usw. werden gesondert berechnet. Ebenso können die Kosten eines Hausmeister-/Platzwarteinsatzes gesondert in Rechnung gestellt werden. Ob ein Einsatz des Hausmeisters/Platzwartes notwendig ist, entscheidet der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.
- (8) Das Benutzungsentgelt ist bis zu dem in der Genehmigung festgesetzten Termin zu zahlen. Sofern die genehmigte Veranstaltung nicht stattfindet oder innerhalb von sechs Wochen vor der Veranstaltung abgesagt wird, wird auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes verzichtet. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.  
In diesen Fällen wird lediglich eine Bearbeitungspauschale von 25 € erhoben.
- (9) Das Benutzungsentgelt schließt alle Nebenkosten ein.
- (10) Auf Antrag kann abweichend vom Tarif ein besonderes Nutzungsentgelt oder eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Benutzungsentgeltes gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister bzw. seine Beauftragten. Sofern die Art der Benutzung (z.B. Übernachtungen) nicht in der Tarifordnung erfasst ist, kann ein abweichendes Nutzungsentgelt festgesetzt werden. Dies gilt ebenso für besondere Sportveranstaltungen.

## **7. Wirtschaftliche Tätigkeit**

- (1) Die Zulassung von gewerblichen Händlern mit und ohne Verkaufsstände bedarf der Erlaubnis der Stadt Kreuztal. Die Standflächen werden auf schriftlichen Antrag zugewiesen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Standfläche besteht nicht.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet,
  - Abfälle zu sammeln und selbst zu entsorgen und
  - auf die Verwendung von Einweggeschirr zu verzichten.
- (3) Für die Errichtung von Verkaufsständen wird ein Entgelt nach der Tarifordnung erhoben, welches im Voraus zu zahlen ist.

## **8. Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, gleich, ob sie durch ihn, seine Beauftragten, seine Gäste und sonstige Dritte verursacht wurden. Unberührt hiervon ist die Haftung der Stadt Kreuztal als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.

- (2) Der Nutzer befreit die Stadt Kreuztal von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Nutzung geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Versagen technischer Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Kreuztal nicht.
- (3) Der Nutzer haftet für alle ihm ausgehändigten Schlüssel sowie für Schäden, die daraus entstehen, dass Türen nach der Veranstaltung oder Nutzung nicht ordnungsgemäß verschlossen worden sind.  
Die Stadt Kreuztal behält sich bei Verlust von Schlüsseln vor, die Schließanlage komplett oder teilweise auf Kosten des Nutzers auszutauschen.
- (4) Die Stadt Kreuztal kann vom Nutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, deren Bestehen auf Verlangen nachzuweisen ist.
- (5) Die Stadt Kreuztal kann die Leistung einer Kautions verlangen.

### **9. Inkrafttreten, Schlussvorschriften**

- (1) Erfüllungsort ist Kreuztal, Gerichtsstand Siegen.
- (2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung unwirksam sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Miet- und Benutzungsordnung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vom Bürgermeister der Stadt Kreuztal oder seinem Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Miet- und Benutzungsordnung erteilten Nutzungsgenehmigungen für eine einmalige Nutzung einschließlich der Höhe des Nutzungsentgeltes behalten ihre Gültigkeit.  
Erteilte Dauergenehmigungen fallen nicht unter den Bestandsschutz, insbesondere hinsichtlich der Entgeltspflicht. Für diese Nutzungsverhältnisse gelten mit Inkrafttreten die Bedingungen der neuen Miet- und Benutzungsordnung.
- (5) Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2006 in Kraft. Vorherige Regelungen werden hiermit ungültig.

## **Tarifordnung – Anlage zur Miet- und Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen der Stadt Kreuztal**

Die Ermittlung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach Tarifgruppen und Preisklassen. Die Einteilung erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Kreuztal oder seinen Beauftragten. Die angegebenen Tarife sind für Veranstaltungen bis zu zwei Stunden (Grundpreis) berechnet. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt stundenweise. Auf- und Abbauzeiten sind entgeltfrei.

Folgende Tarifgruppen und Preisklassen sind zu beachten:

<b>Tarifgruppe A1:</b>	<b>Kunstrasenplätze</b>
<b>Tarifgruppe A2:</b>	<b>Naturrasenplätze</b>
<b>Tarifgruppe B:</b>	<b>Tennenplätze</b>
<b>Tarifgruppe C:</b>	<b>Kleinsportanlagen</b>
<b>Tarifgruppe D:</b>	<b>Verkaufsstände gewerblicher Händler</b>

### **Preisklasseneinteilung:**

- A) Übungsbetrieb
- B) Veranstaltungen,
- C) Nichtsportliche Nutzung

### **Tarifiermittlung**

<b>Tarifgruppe</b>	<b>Preisklasse A in €</b>	<b>Preisklasse B in €</b>	<b>Preisklasse C in €</b>
A1/ A2	50,00/ 75,00	150,00 / 225,00	300,00 / 450,00
B	20,00	60,00	100,00
C	15,00	30,00	70,00
D	--	20,00	25,00